

Regierungsratsbeschluss

vom 22. September 2026

Nr. 2026/1591

Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Etziken, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten und Subingen: Landwirtschaftliche Bewässerungsinfrastruktur im Wasseramt, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG) versorgt die Bevölkerung in zehn Gemeinden des Wasseramts mit Trinkwasser. Das Wasseramt verfügt über ein grosses Grundwasservorkommen. In Trockenperioden wird das Trinkwassernetz dort, wo der Wasserbezug aus den Oberflächengewässern nicht möglich ist, teilweise auch für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt. Mit dem Regionalen Entwässerungsplan (REP) Oesch sollen die dringendsten wasserwirtschaftlichen Probleme gelöst und die notwendigen Massnahmen besser koordiniert werden. Eine der darin geplanten Massnahmen sieht vor, die Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz für die landwirtschaftliche Bewässerung bezüglich Wasserpreis und Bezugsbedingungen zu vereinheitlichen. Gestützt auf diese Massnahme aus dem REP Oesch und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern beantragt das Amt für Landwirtschaft (ALW), die landwirtschaftliche Bewässerung – im vorliegenden Spezialfall mit grossem Grundwasservorkommen – durch einen gezielten, einmaligen Kantonsbeitrag zu unterstützen.

2. Erwägungen

2.1 REP Oesch

Ausgehend von einer Analyse des wasserwirtschaftlichen Handlungsbedarfs haben lokale Akteurinnen und Akteure unter der Federführung des Amtes für Umwelt (AfU) partizipativ die weiterzuverfolgenden Stossrichtungen im Einzugsgebiet der Oesch erarbeitet. Im ausgeschiedenen Perimeter bestehen wasserwirtschaftliche Probleme, darunter Wasserknappheit in den Sommermonaten, eine unzureichende Gewässerstruktur, mangelhafter Hochwasserschutz, eine schlechte Wasserqualität sowie ein hoher Fremdwasseranteil im Schmutzabwasser. Im Rahmen des REP Oesch wurden zwölf prioritäre Massnahmen erarbeitet und im September 2023 für behördenverbindlich erklärt. Die Ergebnisse des REP Oesch zeigen, dass im Einzugsgebiet der Oesch, insbesondere in trockenen Sommermonaten, erhebliche wasserwirtschaftliche Engpässe auftreten, von denen auch die Landwirtschaft stark betroffen ist. Eine der zwölf Massnahmen, «N2 Bewässerung mit Trinkwasser ab Hydranten unter den Gemeinden vereinheitlichen», sieht einheitliche Preise und Bezugsbedingungen für die Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz für die landwirtschaftliche Bewässerung vor. Ebenfalls thematisierten die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Rahmen des REP Oesch die Problematik der Bewässerung in Gebieten ohne Zugang zu Oberflächengewässern und äusserten den Wunsch, entsprechende Lösungen zu entwickeln.

2.2 WaWa AG

Die WaWa AG mit Sitz in Derendingen ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche Unternehmung, die von zehn Gemeinden im Wasseramt getragen wird. Sie bezieht ihr Trinkwasser aus dem Grundwasserpumpwerk Ruchacker und versorgt damit das gesamte äussere Wasseramt.

Mit dem Trinkwassernetz der WaWa AG werden rund 19'000 Einwohnerinnen und Einwohner zuverlässig und bedarfsgerecht mit Trinkwasser versorgt. Aus dem etwa 50 m tiefen Grundwasserbrunnen werden jährlich ca. 2 Mio. m³ Grundwasser gefördert. Das Primärnetz der WaWa AG erschliesst die Gemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Etziken, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten und Subingen. Innerhalb dieser Gemeinden obliegt die Versorgung über das Sekundärnetz der jeweiligen Gemeindebehörde. Die an das WaWa AG-Netz angeschlossenen Gemeinden übermitteln der WaWa AG jährlich den gemessenen Wasserverbrauch, der von der WaWa AG anschliessend den Gemeinden in Rechnung gestellt wird. Der Wasserpreis, welcher die WaWa AG den Gemeinden für Betrieb und Unterhalt der Primäranlagen verrechnet, wird jährlich durch den Verwaltungsrat der WaWa AG festgelegt und liegt für das Jahr 2026 bei Fr. 1.20 pro m³.

Die maximale Monatsfördermenge der WaWa AG betrug im trockenen Sommer 2023 187'000 m³ (Juni 2023). Aufgrund der installierten Pumpkapazität wären grundsätzlich Fördermengen von rund 400'000 m³ pro Monat möglich. Die WaWa AG verfügt somit im heutigen Zustand über bedeutende Kapazitätsreserven (in Bezug auf das Verteilnetz und das Grundwasserpumpwerk Ruchacker) von rund 200'000 m³ pro Monat in sehr trockenen Sommermonaten. Diese Reserven könnten in Trockenperioden teils für die landwirtschaftliche Bewässerung genutzt werden.

Die WaWa AG geht in ihrem Geschäftsbericht vom Jahr 2025 davon aus, dass nicht alle Bezüge ab Löschwasserhydranten gemeldet werden. Die WaWa AG fördert deutlich mehr Wasser als sie verkauft. Die Differenz betrug im Jahr 2025 330'000 m³.

Die WaWa AG ist daran interessiert, den Bezug von Wasser für die landwirtschaftliche Bewässerung unter den Anschlussgemeinden zu vereinheitlichen und stellt sich im vorliegenden Vorhaben, welches Landwirtschaftsland von zehn Gemeinden betrifft, als Trägerschaft zur Verfügung.

2.3 Bewässerung ab Löschwasserhydrant

Derzeit werden landwirtschaftliche Kulturen dort, wo kein Wasser aus dem Grundwasser oder aus Oberflächengewässern entnommen werden kann, vorzugsweise über bestehende Löschwasserhydranten bewässert. Gestützt auf § 33 Absatz 4 des Reglements betreffend Feuerwehren und Löschwasserversorgung vom 4. Juli 2025 (Feuerwehrwesen-Reglement; BGS 618.517) dienen die Löschwasser-Hydranten ausschliesslich der Feuerwehr.

2.4 Bewässerung ab neuen landwirtschaftlichen Unterflurentnahmestellen

Im Rahmen eines separaten Projekts sollen landwirtschaftliche Unterflurentnahmestellen realisiert werden. Diese können sowohl an das Primärnetz als auch an das Sekundärnetz der Gemeinden angeschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die zuständigen Gemeinden die Revision des Auslagerungsreglements beschliessen, was voraussichtlich an den Gemeindeversammlungen im November bzw. Dezember 2026 erfolgen wird. Mit Beschluss der Revision des Auslagerungsreglements verzichten die Gemeinden auf die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Verbrauchsgebühr für die künftige Wasserentnahme ab den Unterflurentnahmestellen für die Bewässerung. Dies führt zur angestrebten Vereinheitlichung der Preise für die Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz für die landwirtschaftliche Bewässerung.

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Wasseramt wurden bereits eingeladen, sich an diesem Projekt zu den landwirtschaftlichen Unterflurentnahmestellen zu beteiligen.

2.5 Strukturverbesserungen und Kantonsbeitrag

Der Kartoffelanbau ist im Wasseramt eine bedeutende landwirtschaftliche Kultur mit hoher Wertschöpfung. Eine gezielte Bewässerung sichert die Erträge in Trockenzeiten und hält das regionale Angebot an Kartoffeln aufrecht bzw. könnte dieses steigern: Mit den rund 100 ha bewässerungswürdigen Kulturen im Einzugsgebiet der WaWa AG besteht ein Wertschöpfungspotenzial von rund 500'000 Franken pro Jahr.

Die Infrastrukturanlagen mit den Löschwasserhydranten, die derzeit zur landwirtschaftlichen Bewässerung genutzt werden, wurden mit dem Ausbau der Trinkwasserversorgung erstellt. Eine zusätzliche Leitung, die ausschliesslich der landwirtschaftlichen Bewässerung dient, könnte gemäss der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12) grundsätzlich mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt werden. Eine solche neue Leitung für die landwirtschaftliche Bewässerung hätte hohe Investitionskosten zur Folge, so dass es wirtschaftlicher ist, das bestehende Wasser-Netz weiterhin auch für die landwirtschaftliche Bewässerung zu nutzen. Dies insbesondere auch unter Berücksichtigung der bestehenden Kapazitätsreserve. Der Verzicht auf ein separates Bewässerungssystem spart hohe Investitionskosten, welche grundsätzlich beitragsberechtigt wären. Stattdessen soll aufgrund der Mitnutzung des bestehenden Leitungs- und Pumpsystems ein einmaliger, pauschaler Beitrag, im Sinne einer Amortisationsrückerstattung, geleistet werden.

Gemäss dem Leitfaden Bewässerung des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) haben Kartoffeln einen jährlichen Bewässerungsbedarf von rund 110-180 mm, was 1'100-1'800 m³ Wasser pro Hektare entspricht. Im Wasseramt werden rund 100 ha bewässerungswürdige Kulturen angebaut, welche nicht mit Wasser aus Oberflächengewässern bewässert werden können. Gemäss WaWa AG können die Amortisationskosten der Infrastrukturanlagen auf rund Fr. 0.40 pro m³ geschätzt werden. Mit einem durchschnittlichen Wasserbedarf für die Bewässerung von etwa 100'000 m³ pro Jahr ergeben sich jährliche Amortisationskosten von etwa 40'000 Franken. Das ALW beantragt, sich im Rahmen von Strukturverbesserungsbeiträgen an der Hälfte dieser Infrastrukturkosten, mit einem pauschalen Beitrag von maximal 20'000 Franken pro Jahr, zu beteiligen. Gemäss § 10 Absatz 3 der BoVO kann bei schwer finanzierbaren Projekten ausnahmsweise ein erhöhter Kantonsbeitrag bewilligt werden. Dieser pauschale, befristete Kantonsbeitrag stellt im Vergleich zum Neubau eines separaten Bewässerungssystems die wirtschaftlichere Lösung dar mit einem beträchtlichen Wertschöpfungspotenzial. Für das Projekt werden keine Bundesbeiträge gesprochen, was zu einer höheren Belastung für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter führt. Gestützt auf diese Erwägungen erscheint ein einmaliger, erhöhter Kantonsbeitrag gerechtfertigt.

Der Beitrag wird zweckgebunden an die WaWa AG ausbezahlt und dient ausschliesslich der Finanzierung der Amortisationskosten der bestehenden Infrastrukturanlagen zum Zwecke der landwirtschaftlichen Bewässerung. Die Beitragsleistung des Kantons ist als gezielte Starthilfe für die Landwirte konzipiert und für vier Jahre befristet.

Die Auszahlung durch den Kanton beginnt im ersten Bewässerungsjahr nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Unterflurentnahmestellen, voraussichtlich im Jahr 2028, und ist auf vier Jahre begrenzt. Die WaWa AG hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der vereinbarten Bedingungen zu unterzeichnen. Damit wird sichergestellt, dass der Beitrag der Landwirtschaft zugutekommt. Zudem verpflichtet sich die Trägerschaft, dem ALW jährlich die detaillierten Bezugsdaten der landwirtschaftlichen Bewässerung sowie die Wasserbezugsabrechnungen gegenüber den Landwirten zu statistischen Zwecken zu übermitteln.

Bewässert werden dürfen, gemäss dem Leitfaden Bewässerung des BLW vom Jahr 2024, ausschliesslich Kulturen der Kategorie I namentlich Kartoffeln, Gemüse sowie Obst- und Beerenkulturen. Das zur Verfügung stehende Wasser muss effizient und schonend eingesetzt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 7, 8 und 10 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

- 3.1 Dem Projekt wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Aus dem Kredit Nr. 5640000/30000000001-0 «Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen» wird an das Projekt «Landwirtschaftliche Bewässerungsinfrastruktur im Wasseramt» ein Kantonsbeitrag von maximal 80'000 Franken (jährlich maximal 20'000 Franken während vier Jahren) bewilligt.
- 3.3 Die Beitragsauszahlung erfolgt ab dem ersten Bewässerungsjahr nach der Fertigstellung und Inbetriebnahme der landwirtschaftlichen Unterflurentnahmestellen (voraussichtlich im Jahr 2028) während vier Jahre.
- 3.4 Der Kantonsbeitrag wird nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt. Dies bedeutet, dass unter Umständen Warzeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 3.5 Die Trägerschaft hat eine Garantieerklärung zur Einhaltung der vereinbarten Bedingungen zu unterzeichnen. Zudem ist die Trägerschaft verpflichtet, dem Amt für Landwirtschaft jährlich die genauen Bezugsdaten der landwirtschaftlichen Bewässerung sowie die Wasserbezugsabrechnungen gegenüber den Landwirten zu statistischen Zwecken zu übermitteln.
- 3.6 Die Bewässerung hat effizient über die hierfür vorgesehenen, landwirtschaftlichen Unterflurentnahmestellen zu erfolgen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei)

Solothurnische Gebäudeversicherung

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Gemeinde Aeschi SO, Gemeindepräsidium, Schulhausstrasse 8, 4556 Aeschi SO

Gemeinde Bolken, Gemeindepräsidium, Schulhausstrasse 13, 4556 Bolken

Gemeinde Deitingen, Gemeindepräsidium, Wangenstrasse 1, 4543 Deitingen

Gemeinde Derendingen, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 43, 4552 Derendingen

Gemeinde Drei Höfe, Gemeindepräsidium, Landstrasse 7, 4558 Winistorf

Gemeinde Etziken, Gemeindepräsidium, Bünackerweg 11, 4554 Etziken

Gemeinde Horriwil, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 35, 4557 Horriwil

Gemeinde Hüniken, Gemeindepräsidium, Chilchackerweg 59, 4554 Hüniken

Gemeinde Kriegstetten, Gemeindepräsidium, Hauptstrasse 60, 4566 Kriegstetten

Gemeinde Subingen, Gemeindepräsidium, Bahnhofstrasse 9, 4553 Subingen

Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Versand durch das Amt für Landwirtschaft

Wasserversorgung Wasseramt AG, Friedhofstrasse 35, 4552 Derendingen

SPI Planer und Ingenieure AG, Luzernstrasse 34, 4552 Derendingen

Landwirtschaftlicher Bezirksverein Wasseramt, Günther Thalmann, Unteres Emmenholz,
4528 Zuchwil